

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit

- Kooperationsvereinbarung -

(Stand: 07.03.2024)

zwischen

den Städten und Gemeinden:

1. [Name der Kommune 1]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
2. [Name der Kommune 2],
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
3. [Name der Kommune 3],
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
4. [Name der Kommune 4],
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
5. [Name der Kommune 5]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
6. [Name der Kommune 6]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
7. [Name der Kommune 7]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
8. [Name der Kommune 8]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
9. [Name der Kommune 9]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
10. [Name der Kommune 10]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]

im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt, wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung gem. § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgeschlossen. Im Folgenden werden die Flächen innerhalb der kommunalen Außengrenzen der Kooperationspartner „Projektgebiet“ genannt.

Präambel

1. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz ist ein wichtiger Standortfaktor für alle Kooperationspartner. Schnelles Internet ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden. Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zuzug von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen Infrastruktur abhängig gemacht werden. Auf Grundlage, der den einzelnen Städten und Gemeinden obliegenden örtlichen Zuständigkeiten, sind sich alle Kooperationspartner darüber einig, dass diese Aufgabe der Daseinsvorsorge in enger Abstimmung geplant und vorangebracht werden muss.
2. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen fördern die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor für Regionen und Kommunen im Rahmen der Gigabitförderung 2.0, auf deren Grundlage ein gemeinsames Förderprojekt in Form eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells umgesetzt werden soll. Interkommunale Zusammenarbeit steigert im Rahmen der Förderkriterien die Erfolgchancen für eine Bewilligung im Bundesförderprogramm Gigabit 2.0. Die Parteien stimmen überein, dass die Zusammenarbeit nicht nur operative und kommunikative Synergien schafft, sondern auch maßgeblich zur Steigerung der Bewilligungswahrscheinlichkeit im aktuellen Bundesförderprogramm beiträgt.
3. Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner mit dieser Kooperationsvereinbarung ist die flächendeckende Versorgung des Projektgebietes mit Glasfaseranschlüssen. Die auszubauenden Adressen werden von jedem Kooperationspartner im Rahmen der Projektumsetzung bestimmt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Kooperationspartner vereinbaren die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung der in der Präambel als Grundlage der Kooperation des niedergelegten Zieles durch die Beantragung von Fördermitteln, der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung sowie der Durchführung eines geförderten Glasfaserausbauprojektes.
2. Für die Beantragung der Fördermittel bei Bund und Land haben sich die Kooperationspartner verständigt einen Kooperationspartner als antragstellende Kommune auszuwählen. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernimmt diese Aufgabe [antragstellende Kommune].
3. Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung haben die Kooperationspartner eine Koordinationsstelle eingerichtet, die die interne und externe Organisation und Kommunikation der einzelnen Kooperationspartner durchführt. Tätigkeitsbereiche der Koordinationsstelle sind insbesondere die Beraterauswahl und -beauftragung, Vorbereitung der Antragstellung für die antragstellende Kommune, Ausschreibung und Auftragsvergabe an den Ausbaupartner (Telekommunikationsunternehmen), Projektsteuerung und Terminkoordination mit dem ausgewählten Beratungsunternehmen. Die Koordinationsstelle dient als zentraler Ansprechpartner für das externe Beratungsunternehmen. Sie übernimmt keine hoheitlichen Befugnisse der Kooperationspartner.
4. Die Umsetzung des Glasfaserausbauprojektes soll in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern erfolgen. Hierzu benennen die Kooperationspartner Ansprechpartner, die stellvertretend für die jeweiligen Kommunen in die Projektumsetzung eingebunden sind. Zur Abstimmung finden regelmäßige Projektbesprechungen zwischen den Kooperationspartnern, dem zu beauftragenden externen Berater, dem Ausbaupartner und den ausführenden Tiefbauunternehmen sowie der Koordinationsstelle statt.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Alle Kooperationspartner werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen, die für die Umsetzung des Glasfaserausbauprojektes notwendig sind.
2. Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die von der Koordinationsstelle organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten. Die Absprachen sind

für alle Kooperationspartner nur verbindlich, soweit sie einstimmig sind. Die Vertretungsregelungen nach dem jeweiligen Kommunalrecht bleiben unberührt.

3. Jeder Kooperationspartner benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in sowie Stellvertreter/in, die die inhaltliche Zusammenarbeit und Unterstützung der Koordinationsstelle aktiv begleiten.

§ 3

Organe der Zusammenarbeit

1. Für die Koordinierung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit werden folgende Organe eingerichtet:

- a. Die Koordinationsstelle
- b. Die Arbeitsgruppe

2. Die Koordinationsstelle besteht aus

der Koordinationsstellenleitung [Name der Person] Kontaktdaten
sowie deren Stellvertretung [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten

3. Die Facharbeitsgruppe besteht aus je einem Vertreter der Kommune und einer Stellvertretung

- a. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- b. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- c. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- d. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- e. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- f. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- g. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten

- [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- h. Name der Kommune,
 - [Name der Person] Kontaktdaten
 - [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- i. Name der Kommune,
 - [Name der Person] Kontaktdaten
 - [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten

§ 4

Finanzielle Regelungen

1. Die Kooperationspartner beauftragen die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem externen Beratungsunternehmen, für das oben beschriebene Ziel, Anträge auf Fördermittel im Namen der antragstellenden Kommune vorzubereiten.
2. Die Finanzierung wird über Fördermittel sowie beizustellende Eigenmittel der Kooperationspartner realisiert. Dazu wird den Kooperationspartnern eine Übersicht der zu finanzierenden Kosten im Rahmen der Antragstellung durch die Koordinationsstelle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage müssen die Kooperationspartner die Finanzierung der Eigenmittel sicherstellen. Darüber hinaus entstehen den Kooperationspartnern keine Kosten.
3. Die Kosten des geförderten Glasfaserausbauprojektes werden für jede Kommune in einer Spitzabrechnung durch die Koordinationsstelle nach der Umsetzung des Projektes den Kooperationspartnern dargelegt.
4. Soweit die Kooperationspartner über die Umsetzung eines Glasfaserausbauprojektes hinaus Maßnahmen durchführen wollen, bedarf diese einer ausdrücklich neuen bzw. ergänzenden Vereinbarung.

§ 5

Weiterentwicklung der Kooperation

1. Die Kooperationspartner streben an auf Grundlage dieser Vereinbarung ein Glasfaserausbauprojekt umzusetzen und abzuschließen. Darüberhinausgehende Ziele bedürfen einer Erweiterung dieser Vereinbarung oder eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern.
2. Die Mitwirkung bei dieser Kooperation ist auf die Umsetzung eines

Glasfaserausbauprojektes beschränkt, die Durchführung weiterführender Maßnahmen und Kostenbeteiligungen bedürfen gesonderter einvernehmlicher Regelungen. Dasselbe gilt für die Hinzunahme weiterer Kooperationspartner.

§ 6 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung erlangt mit der Unterzeichnung der Kooperationspartner Gültigkeit. Die Dauer der Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserausbauprojektes. Dies beinhaltet alle zur Erbringung des Verwendungsnachweises notwendigen Geschäftstätigkeiten mit den Fördermittelgebern. Darüber hinaus steht es den Parteien frei diese Vereinbarung durch eine Vereinbarung mit einer weitergehenden Zusammenarbeit in einer eigenen rechtlichen Organisationsform abzulösen.
2. Diese Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungserklärungen sind an alle Kooperationspartner zu richten. Empfangsbevollmächtigt ist die Koordinationsstelle. Eine Kündigung wird mit Eingang bei der Koordinationsstelle wirksam. Eine Kündigung der Vereinbarung durch einen Kooperationspartner hat keinen Einfluss auf die Fortsetzung der Kooperation zwischen den verbleibenden Kooperationspartnern.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

3. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des jeweils für die Entscheidung über die Mitwirkung an dieser Kooperation zuständigen Gremiums der Stadt bzw. Gemeinde. Die Kooperationspartner teilen die jeweilige Entscheidung schnellstmöglich der Koordinationsstelle mit.

Ort, Datum

Für [Name der Kommune 1]

Für [Name der Kommune 2]

Für [Name der Kommune 3]

Für [Name der Kommune 4]

Für [Name der Kommune 5]

Für [Name der Kommune 6]

Für [Name der Kommune 7]

Für [Name der Kommune 8]

Für [Name der Kommune 9]

Für [Name der Kommune 10]
